

Satzung

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

- Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen -
in der auf dem 11. Verbandstag beschlossenen Fassung

■ Inhaltsangabe

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Datenschutz
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des LSK
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Präsidium
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 finanzielle Mittel
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Schlichtungsausschuss
- § 15 Niederschriften
- § 16 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 17 Satzungsänderungen durch das Präsidium
- § 18 Auflösung des LSK
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Schlussbestimmung

■ § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.

Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (nachfolgend LSK genannt) ist die Organisation rechtsfähiger Kleingärtnerverbände im Freistaat Sachsen mit Sitz in Dresden und ist unter VR 326 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Er ist Mitglied im Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.

Der LSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der LSK ist der Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner der VKSK Bezirksorganisationen Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Dresden und Leipzig.

2. Zweck des LSK ist die Förderung der Kleingärtnerei durch:

- das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz,
- Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- den Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen,
- die Fortentwicklung des Kleingartenrechts,
- die Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen.
- Betätigung im Verein mit Gleichgesinnten und damit Erhaltung des Gemeinsinns, Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- umfassende fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder und Beratung der Organe des LSK,
- Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber der Sächsischen Staatsregierung und der Öffentlichkeit,
- Herausgabe einer Verbandszeitschrift (Online- Zeitschrift),
- Pflege der Geschichte und der Traditionen des Kleingartenwesens,

- Förderung insbesondere der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit im LSK,
 - einen Hilfsfonds zur Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern des LSK,
 - Mitgliedschaft in Vereinen, Vereinigungen u.a. auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit der Förderung des Kleingartenwesens, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege befassen.
4. Das Emblem des LSK besteht aus den in vier Schrägstrichen gestellten Buchstaben /L/S/K/.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

■ § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der LSK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des LSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LSK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des LSK keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

■ § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LSK ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied können nur rechtsfähige und steuerlich gemeinnützige Territorial-, Regional-, Kreis- oder Stadtverbände werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des LSK entsprechen und die die Satzung des LSK sowie seine Beschlüsse anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des LSK zu beantragen. Dieses hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller nachweisbar schriftlich bekannt zu geben. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Präsidium erheben. Hilft das Präsidium dem Einspruch

nicht ab, legt es die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet verbandsintern endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.

4. Personen, die sich um das sächsische Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium des LSK. Die Bestätigung des Antrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung, näheres regelt die Auszeichnungsordnung des LSK. Die Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht auch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände sind.
5. Der Verband ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verband fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die dazu unvereinbar handeln, können nicht Mitglied des Verbandes werden oder aus diesem ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Verhalten von dem Mitglied angehörende juristische oder natürliche Personen. Letztere können bei Zuwiderhandlungen von Funktionen im Verband abberufen werden.

■ § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des LSK berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den LSK zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des LSK und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des LSK. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des LSK zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.

3. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

■ § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) Ausschluss.

zu a) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium des LSK zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem Mitgliedschaft erlischt.

zu b) Die Mitgliedschaft im LSK erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.

zu c) Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des LSK verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verliert. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, legt es diesen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds und der gewählten Vertreter des Mitglieds in den Organen des LSK. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitglieds in den Organen des LSK und der Kassenprüfer.

■ § 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LSK werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

■ § 7 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung nachweislich zuzustellen. Die Mitgliedsbeiträge sind zu je einem Drittel bis zum 31.01., 30.04. und 30.06. des laufenden Jahres fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen, genutzten und verpachteten Parzellen zum 1.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres. Die Meldung ist bis zum 10.01. des laufenden Geschäftsjahres an den LSK zu übermitteln.
3. Umlagen können von der Mitgliederversammlung zur Deckung von außergewöhnlichen Aufwänden beschlossen werden, die zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entstehen. Die Höhe der Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
4. Die Mitglieder können in ihren Satzungen beschließen, dass von der Mitgliederversammlung des LSK beschlossene Beiträge und Umlagen auch direkt gegenüber ihren jeweiligen Mitgliedern wirksam werden.
5. Das Präsidium kann einem Mitglied die Beitragszahlung aus wichtigem Grund stunden. Näheres regelt die Kassen- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Gegen Forderungen des LSK kann nur aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig ist.

■ § 8 Organe des LSK

Die Organe des LSK sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

■ § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LSK, sie wird zweimal jährlich vom Präsidium einberufen oder wenn es die Belange des LSK erfordern. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Präsidium verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail eingeladen. Bei schriftlichem Verlangen des Mitglieds erfolgt dessen Einladung per Post. Die Einladung erfolgt an die letzte dem LSK bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidium sowie aus je 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsverbände. Ist ein Teilnehmer in mehreren Funktionen anwesend, kann er seine Stimme/seine Stimmen nur einmal abgeben. Die Kassenprüfer, der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses sowie die Arbeitsgruppenleiter nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Präsidium kann Gäste einladen, ihnen kann Rede- aber kein Stimm- und Antragsrecht eingeräumt werden.
4. Die Mitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium richten. Wenn das Präsidium diese Anträge auf die Tagesordnung setzt, sind die Mitglieder unverzüglich gemäß Ziff. 2 dieses Paragraphen zu informieren.
Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins kann nur unter Wahrung der Einladungsfrist gemäß Ziff. 2 dieses Paragraphen erfolgen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreibt etwas anderes vor. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
Die Art der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren bestimmt die Versammlungsleitung, wenn 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen, ist geheim oder mit elektronischem Abstimmungstool abzustimmen.
7. Das Präsidium kann ferner beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln durchgeführt wird. Den Mitgliedern ist dazu mit der Einladung mitzuteilen, auf welcher Plattform die Versammlung durchgeführt wird. Die Zugangsdaten sind ebenfalls mit der Einladung mitzuteilen, auch bei einer vollständig virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung sind die Rechte der Mitglieder vollumfänglich zu wahren.
8. Das Präsidium kann auch beschließen, dass Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Den Mitgliedern gemäß Ziff. 3 dieses Paragraphen sind dazu die Beschlussvorlagen auf einem Stimmzettel mitzuteilen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern mitzuteilen, bis wann und auf welchem Wege die Stimmabgabe erfolgen kann. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss selbst die erforderliche Mehrheit gefunden hat. Die Stimmauszählung erfolgt in einer öffentlichen Präsidiumssitzung, deren Termin bereits mit dem Versand der Stimmzettel mitgeteilt werden soll.
9. Die Mitgliederversammlung des LSK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und gegebenenfalls Abwahl des Präsidiums, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält
 - Wahl und gegebenenfalls Abberufung von Kassenprüfern gemäß § 13 dieser Satzung
 - Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. (BKD)

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den jährlichen Geschäfts- und Kas-
senbericht sowie den Haushaltsvoranschlag
 - Entlastung des Präsidiums
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmege-
bühr, von Umlagen und Vermögensentscheidungen
 - Beschlussfassung über Einsprüche bei Ablehnung der Aufnahme
 - Beschlussfassung über Einsprüche bei Ausschlüssen aus dem LSK
 - Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien des LSK
 - Bestätigung der Geschäfts- und Arbeitsordnungen des Präsidiums
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie sonstigen Auszeichnungen, näheres re-
gelt die Auszeichnungsordnung des LSK
 - Aberkennung von Ehrungen im Falle der Schädigung des Ansehens des LSK
 - Beschlussfassung über die Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese Satzung keine abwei-
chenden Regelungen enthält
 - Beschlussfassung über den Ein- oder Austritt in bzw. aus Organisationen gemäß §
1 Ziff. 3 dieser Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit
von einem Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann ein von der
Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlung leiten.
11. In der Mitgliederversammlung bzw. im Verfahren gemäß Ziffer 8 dieses Paragraphen
hat jedes Mitglied grundsätzlich zwei Stimmen. Bei Wahlen oder Beschlussfassungen
über Satzungsänderungen gilt Folgendes: Jedem Mitglied bis zu 5000 Parzellen gem.
§ 7 Ziffer 2 dieser Satzung stehen 2 Stimmen zu. Für je weitere angefangene 5000
Parzellen gem. § 7 Ziffer 2 kommt eine weitere Stimme hinzu. Die Stimmen können
pro Mitglied nur durch einen Teilnehmer und einheitlich abgegeben werden.
12. Wahlen erfolgen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden
Wahlordnung. Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung
eine Wahlkommission zu wählen. Wählbar ist jede Person, die von einem Verbands-
organ oder einem Mitglied des LSK vorgeschlagen wird. Sie benötigen für die Kandi-
datur die Zustimmung des Mitglieds oder falls dies nicht mehr möglich ist, die Zu-
stimmung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des jeweiligen Mitglieds.
Kann ein Kandidat zur Mitgliederversammlung aus dienstlichen oder persönlichen
Gründen nicht anwesend sein, so soll seine Zustimmung zur Kandidatur und seine Er-
klärung zur Annahme der Wahl vorliegen.

Diese werden vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl unter den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Wiederwahl ist für alle Wahlämter möglich.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die dort gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

■ § 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des LSK zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Bei dringendem Handlungsbedarf, bei dem ein Aufschub der Entscheidung dem LSK Schaden zufügen könnte oder der nach seiner Art unaufschiebbar ist, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu begründen.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des LSK im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Es ergibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann es Arbeitsgruppen, deren Leiter und Stellvertreter berufen. Mit Beschluss des Präsidiums wird die Arbeit der Arbeitsgruppen eingestellt.

3. Das Präsidium besteht aus max. 11 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) 2 Vizepräsidenten,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Landesgartenfachberater,
 - f) max. 5 Beisitzer.

Ein Präsidiumsmitglied kann nur ein Präsidiumsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Das Präsidium wird für 5 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
5. Das Präsidium kann ein Präsidiumsmitglied aus wichtigem Grund bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbandsintern endgültig über den Verbleib im Präsidium. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Weg zu ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.
6. Jeweils 2 der unter 3a bis 3c genannten Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des LSK im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
7. Das Präsidium tagt nach Bedarf 10-mal jährlich und wird vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen oder fernmündlich mit nachfolgender E-Mail-Bestätigung einberufen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und weitere 5 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
8. Das Präsidium muss auf Antrag von mindestens 4 seiner Mitglieder innerhalb von 2 Wochen mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Im Übrigen gilt Ziff. 7 dieses Paragraphen.
9. Das Präsidium kann seine Sitzungen auch ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationsmitteln oder schriftlich durchführen. Die Rechte der Präsidiumsmitglieder sind in jedem Fall vollumfänglich zu gewährleisten. Auch virtuell gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Zu den Präsidiumssitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.
11. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern findet eine schriftliche Abstimmung statt.
12. Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsverbände zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

13. Dem Präsidium des LSK steht es bei entsprechender Regelung in der Satzung des Mitgliedsverbandes zu, bei Handlungsunfähigkeit den Vorstand oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung eines Verbandes einzuberufen und bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz zu führen.
14. Die Mitglieder des Präsidiums werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Präsidiums oder anderen für den LSK Tätigen pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

■ § 11 Geschäftsstelle

1. Der LSK unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Präsidium eingesetzten Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt.
2. Ist der Geschäftsführer auch Präsidiumsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung.

■ § 12 Finanzielle Mittel

1. Der LSK finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder, (gem. § 7, Ziffer 2),
 - b) Umlagen, (gem. § 7, Ziffer 3)
 - c) Zuwendungen und Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen.
2. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

3. Für die Geschäftsführung ist vom Präsidium ein Haushaltvoranschlag aufzustellen und vor Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

■ § 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie können nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach § 8 dieser Satzung sein.
2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

■ § 14 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss ist eine Einrichtung des LSK.
2. Die Mitgliedsverbände untereinander und der LSK müssen zur Schlichtung von Streitigkeiten den Schlichtungsausschuss anrufen. Zweck und Ziel des Schlichtungsausschusses ist die außergerichtliche Klärung von Streitfällen zwischen den Mitgliedern und dem LSK, sowie den Mitgliedern untereinander auf dem Vergleichswege. Der Schlichtungsausschuss kann im Ergebnis der Verhandlung den beteiligten Mitgliedern Empfehlungen geben.
Vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) maximal drei Beisitzer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Die drei Beisitzer werden ebenfalls, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt bei Ausscheiden des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden einen Ersatz. Die Mitgliederversammlung wählt bei Ausscheiden eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses.
4. Der Schlichtungsausschuss übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

■ § 15 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe des LSK und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Niederschriften über die Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder des LSK innerhalb von acht Wochen nach Abschluss. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich ein zu begründender Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung des LSK auf ihrer nächsten Sitzung. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, gilt die Niederschrift als bestätigt.

■ § 16 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Auszeichnungsordnung geregelt.

■ § 17 Satzungsänderungen durch das Präsidium

Das Präsidium ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung zu beschließen.

Die Mitglieder sind unverzüglich, nach der Eintragung beim Amtsgericht, zu informieren.

■ § 18 Auflösung des LSK

1. Die Auflösung des LSK kann nur durch einen besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Nach Auflösung des LSK wird dieser durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister liquidiert, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über das Präsidium gem. § 26 BGB.
3. Im Falle der Auflösung des LSK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSK, nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten, an das für das Kleingartenwesen zuständige Staatsministerium des Freistaates Sachsen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Niederschrift über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des LSK dem für das Kleingartenwesen zuständigen Staatsministeriums des Freistaates Sachsen zur Aufbewahrung zu übergeben.

■ § 19 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form sowie für das für diverse Geschlecht. Die sich aus der Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechtes offen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

■ § 20 Schlussbestimmung

1. Der Gerichtsstand des LSK ist Dresden.
2. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Neufassung der Satzung wurde vom 11. Verbandstag am 25. April 2026 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.